

# RS OGH 1988/2/10 1Ob513/88, 6Ob179/05z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.1988

## Norm

ABGB §181

ABGB §181a

AußStrG §258

AußStrG 2005 §87

## Rechtssatz

Die Rechtsansicht, die Mutter, die die Zustimmungserklärung zur Adoption kurze Zeit nach der Geburt ihres Kindes und möglicherweise ohne reifliche Überlegung aller Umstände abgegeben hatte, sei vor der gerichtlichen Bewilligung des Adoptionsvertrages berechtigt, diese Zustimmung zu widerrufen, ist jedenfalls nicht offenbar gesetzwidrig.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 513/88  
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 1 Ob 513/88
- 6 Ob 179/05z  
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 179/05z

Vgl auch; Beisatz: Der am Vertragsabschluss unmittelbar als Vertreter des Kindes beteiligte Elternteil gibt seine darin sinngemäß enthaltene Zustimmung nicht in Form einer einseitigen Willenserklärung ab, sondern begründet damit ein Vertragsverhältnis. Es ist daher konsequent, dass ein Widerruf der Zustimmung durch den am Vertrag beteiligten Vertreter des Kindes weder nach alter Rechtslage vorgesehen war noch nach neuer Rechtslage vorgesehen ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0048812

## Dokumentnummer

JJR\_19880210\_OGH0002\_0010OB00513\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)